

Bundessozialgericht

Az.: 4/1/4 RJ 433/69

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. März 1972 Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische
Landessozialamt, Hannover, Hinüberstraße 4,
Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter Kläger und Revisionsbeklagter,
d.Gesch.Stelle

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hannover, Hannover, Hildes-
heimer Straße 20,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Betriebskrankenkasse der H. Heye Glasfabrik, "Schauenstein",
Obernkirchen(Hann.),

- Prozeßbevollmächtigter:
H. Heydecke beim Landesverband der
Betriebskrankenkassen Niedersachsen,
Hannover, Arnswaldtstraße 31 -.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. März 1972 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

beschlossen:

1. Die Verhandlung wird bis zur Vorabentscheidung des
Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt.

- 2 -

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird nach Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angerufen, vorab über folgende Fragen zu entscheiden:

a) Sind die Art. 26 und 27 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Zusammenrechnung von Versicherungszeiten) auf eine Rechtsvorschrift sinngemäß anwendbar, welche nach bundesdeutschem Recht

nicht Leistungen der sozialen Sicherheit,
sondern eine - unter bestimmten Voraussetzungen den Trägern der Rentenversicherung auferlegte - Aufgabe der Seuchenbekämpfung

betrifft,

diese Leistungen,

die nicht Renten sind und nicht pro rata temporis aufgeteilt werden,

ohne Rücksicht auf den Eintritt oder das Drohen des Versicherungsfalls der "Invalidität" vorsieht und nicht nach der Versicherungsdauer bemisst,

aber die Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung für diese Leistungen von einer bestimmten Versicherungsdauer in der Rentenversicherung abhängig macht ?

b) Falls die Frage zu a) bejaht wird:

Ist auf Leistungen der zu a) beschriebenen Art der Rechtsgedanke des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Mindestversicherungszeit) anwendbar ?



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

G r ü n d e :

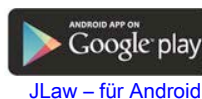
Der Kläger (Träger der Sozialhilfe - = Träger der öffentlichen Fürsorge -) begehrt von der Beklagten (Träger der Rentenversicherung) den Ersatz der Kosten, die durch die stationäre Behandlung des italienischen Staatsangehörigen Antonio Buscema (B.) wegen aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose entstanden sind. Der Ersatzanspruch hängt davon ab, ob B. selbst einen Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Beklagte hatte.

B. entrichtete in Italien vom 1. September 1956 bis mindestens 31. August 1964 Beiträge zur Invaliditätsversicherung, außerdem bis zum 31. März 1965 Beiträge zur italienischen Krankenversicherung und Tuberkuloseversicherung. Am 2. April 1965 nahm er in der Bundesrepublik Deutschland eine kranken- und rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf. Nachdem Anfang August 1965 eine offene Tuberkulose festgestellt worden war, wurde B. vom 12. August 1965 bis zum 18. Oktober 1966 stationär behandelt. Die Kosten dieser Behandlung in Höhe von 15.820,89 DM wurden vom Kläger getragen.

B. hätte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Heilbehandlung gehabt, wenn er damals "Versicherter" im Sinne des § 1244 a. der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen wäre. Das wäre er gewesen, wenn für ihn in den der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit vorausgegangenen 24 Kalendermonaten Beiträge für mindestens sechs Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet gewesen wären oder wenn er die Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 RVO (Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten) erfüllt gehabt hätte. Hierzu reichen die nach dem rein innerstaatlichen Rentenversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten - vier Kalendermonate - nicht aus. Ein Anspruch des B. gegen die Beklagte bestand also nur dann, wenn zu seinen Gunsten italienische Beiträge anrechenbar sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Beklagte zum Kostenersatz verurteilt. Die Tuberkulosehilfe des § 1244 a RVO sei - so hat das SG ausgeführt - als Leistung für den Fall der Krankheit anzusehen. Nach Art. 16 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) seien daher für den Erwerb des Leistungsanspruchs die in Italien und in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. B. habe - so das LSG - in den seiner Erkrankung vorangegangenen 24 Monaten für wenigstens sechs Monate Beiträge für rentenversicherungspflichtige Beschäftigungen entrichtet und damit die Voraussetzungen der ersten Alternative des § 1244 a Abs. 2 Satz 1 RVO erfüllt. Die Anrechnung der in Italien entrichteten Beiträge folge zwar nicht - wie das SG angenommen habe - aus den Artikeln 16 und 17, wohl aber aus Art. 26 iVm Art. 27 der EWG-VO Nr. 3. Die stationäre Heilbehandlung wegen Tuberkulose sei eine Leistung bei Invalidität (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der EWG-VO Nr. 3). Der Leistungsausschluß nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der EWG-VO Nr. 3 (EWG-VO Nr. 4) betreffe nur Renten.

Während sich die Beklagte mit ihrer Revision weiterhin gegen die Anrechnung der italienischen Beiträge in Fällen dieser Art wendet, folgt der Kläger der Begründung des LSG, die Beigeladene im wesentlichen der des SG.

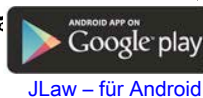
Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wird - wie in dem ebenfalls am 1. März 1972 ergangenen Beschluß in dem Rechtsstreit 4 RJ 473/69 - auf Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt. Alle Ausführungen jenes Beschlusses gelten auch für diesen Rechtsstreit. Auf den Beschluß darf verwiesen werden.

Sollte die Vorlage-Frage jenes Beschlusses positiv beantwortet werden, so wird zusätzlich eine weitere Frage von Bedeutung.

Art. 28 Abs. 2 Satz 1 der EWG-VO Nr. 4 enthält nach Ansicht des Sen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Mindestversicherungszeit nach den Vorschriften eines Mitgliedsstaates als Leistungsvoraussetzung (vgl. dazu die Vorlage in 4 RJ 473/69 unter VI). Betrifft die genannte Vorschrift - unmittelbar oder sinngemäß - auch eine Leistung besonderer Art, welche die in der ersten Frage aufgeführten Eigenschaften hat?



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)